

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gömböc Kutató, Szolgálató és Kereskedelmi Kft.

Beklagter: Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

Vorlagefrage

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Richtlinie 2008/95/EG vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass bei Zeichen, die ausschließlich aus der Form einer Ware bestehen,
 - a) nur auf der Grundlage der im Register befindlichen grafischen Darstellung geprüft werden kann, ob die Form zur Herstellung der beabsichtigten technischen Wirkung erforderlich ist, oder
 - b) auch die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise berücksichtigt werden kann?

Kann also berücksichtigt werden, dass den maßgeblichen Verkehrskreisen bekannt ist, dass die Form, für die Schutz begehrt wird, zur Herstellung der beabsichtigten technischen Wirkung erforderlich ist?
2. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95/EG vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass das Eintragungshindernis auf ausschließlich aus der Form der Ware bestehende Zeichen anwendbar ist, bei denen sich anhand der Wahrnehmung des Käufers oder anhand der Kenntnis, die dieser von der grafisch dargestellten Ware hat, feststellen lässt, dass die Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht?
3. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95/EG vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass das Eintragungshindernis auf Zeichen anwendbar ist, die ausschließlich aus einer Form bestehen,
 - a) die aufgrund ihrer Eigenart bereits Geschmacksmusterschutz genießt oder
 - b) deren ästhetische Erscheinung allein der Ware irgendeinen Wert verleiht?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 299, S. 25.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. März 2019 von George Haswani gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 16. Januar 2019 in der Rechtssache T-477/17, Haswani/Rat**

(Rechtssache C-241/19 P)

(2019/C 187/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: George Haswani (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Karouni)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 16. Januar 2019, T-477/17, in vollem Umfang aufzuheben;
- die Streichung seines Namens in den Anhängen der beim Gericht angefochtenen Rechtsakte anzuordnen;
- in der Sache zu entscheiden und
 - den Beschluss 2015/1836 und die Verordnung 2015/1828 für nichtig zu erklären;
 - den Rat zur Zahlung eines Betrags von 100 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zu verurteilen;
- dem Rat seine eigenen Kosten und die dem Rechtsmittelführer vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens lägen ein Rechtsfehler, ein Verstoß gegen die Beschlüsse 2015/1836 (6. Erwägungsgrund) und 2013/255 (5. Erwägungsgrund) in der durch den Beschluss 2015/1836 geänderten Fassung sowie eine Beweislastumkehr und eine Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung vor.

Zweitens werden ein Verstoß gegen die Begründungspflicht und ein Begründungsmangel geltend gemacht.

Drittens lägen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ein Begründungsmangel vor.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 27. März 2019 — EUROVIA Ipari, Kereskedelmi, Szállítmányozási és Idegenforgalmi Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-258/19)

(2019/C 187/52)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EUROVIA Ipari, Kereskedelmi, Szállítmányozási és Idegenforgalmi Kft.